

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Overath vom 11.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage	1
§ 1 Anschlussbeitrag	2
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz	2
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht	4
§ 5 Beitragspflichtige	4
§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld	4
§ 7 Übergangsvorschrift	4
§ 8 Benutzungsgebühren	5
§ 9 Gebührenmaßstab	5
§ 10 Schmutzwassergebühr	5
§ 10a Gebührensatz Schmutzwasser	8
§ 11 Niederschlagswassergebühr	8
§ 11a Gebührensatz Niederschlagswassergebühr	9
§ 12 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	9
§ 13 Gebührenpflichtige	9
§ 14 Festsetzung der Fälligkeit der Gebühren und Abgaben	10
§ 15 Grundstücksanschlüsse	10
§ 16 Ersatzpflichtige	11
§ 17 Fälligkeit	11
§ 18 Billigkeitsmaßnahmen	11
§ 19 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	11
§ 20 Inkrafttreten	11

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW, S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1995, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV NRW, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Overath (Entwässerungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteil, einen Anschlussbeitrag.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (§ 8 Absatz 9 KAG NW).

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist (z. B. durch Bebauungsplan), sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zwar nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), die jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die anzuschließende Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitragssatz beträgt je m² Grundstücksfläche, die nach den Absätzen 3 bis 5 zu ermitteln ist,
 - a) beim Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) **9,78 €**.
 - b) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Buchstabe a) auf **6,80 €**.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen und sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages zu zahlen (Vollanschluss).

Der Anschlussbeitrag für den Teilanschluss Schmutzwasser beträgt **2,98 €**.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) wenn das Grundstück an die kanalisierte Straße angrenzt, die Fläche von der kanalisierten Straße bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 - b) wenn das Grundstück nicht an die kanalisierte Straße angrenzt, aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der kanalisierten Straße zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 - c) wenn das Grundstück an einer nicht kanalisierten Straße liegt, die Fläche von der der nicht kanalisierten Straße zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
3. In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüberhinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(4) a) Die nach Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei fünf- bis sechsgeschossiger Bebaubarkeit	1,65
5. bei sieben- bis achtgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei neun- und höher-geschossiger Bebaubarkeit	1,80

- b) Bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich genutzt werden, werden die sich nach Buchstabe a), Ziffer 1 bis 6 ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht. Dies gilt ebenfalls für überwiegend in ähnlicher (gleichartiger) Weise genutzte Grundstücke, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird.
- c) Bei Grundstücken in Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten Gebieten oder unbeplanten Bereichen liegen aber überwiegend industriell genutzt werden, werden die sich nach Buchstabe a), Ziffer 1-6 ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,6 erhöht.

(5) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt. Grundstücke, auf denen eine Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist es bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhandenen Vollgeschossen maßgebend.

- (6) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen. Wird ein Grundstück, das bereits beitragspflichtig war, aufgeteilt, so unterliegen die neu entstandenen Grundstücke keiner neuen Beitragspflicht.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 3 Absatz 2, Buchstabe b) entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (3) Die Stadt kann angemessene Vorausleistungen in Höhe des zu erwartenden Beitrages erheben.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümerin/ Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 entsteht keine neue Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt wurde.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Absatz 2 und § 6 KAG NRW sowie § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 9 Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird als Grundgebühr und als Leistungsgebühr erhoben (s. a. § 10). Die Leistungsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Größe (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. (s. a. § 11).

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Gebäude berechnet, unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Kanalanschlüsse. Bei Gebäudeteiligentum wird für jede Gebäudeeinheit die Grundgebühr erhoben, sofern für diese Einheit ein gesonderter Wasseranschluss besteht. Die Leistungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von einem angeschlossenen Grundstück mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge (§ 10 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Absatz 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (§ 10 Absatz 5), die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung ihres/seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Absatz 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin/den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 10 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige hat den Einbau des Wasserzählers unverzüglich bei den Stadtwerken Overath anzuzeigen und von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Stadtwerke Overath abnehmen zu lassen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler, die Unterhaltung und die Ablesung des Wasserzählers obliegt der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen. Ist der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre/seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen. Die Messeinrichtung ist vor der Installation bei der Stadt formell schriftlich zu beantragen. Vor der Inbetriebnahme ist die Messeinrichtung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtwerke abnehmen zu lassen. Für die Abnahme mit Datenerfassung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr nach Absatz 6.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen nicht zuzumuten, so hat sie/er den Nachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler ist fest und frostsicher mit Absperrarmaturen innerhalb des Wohngebäudes (z. B. Hauswirtschaftsraum) unter Beachtung der „Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen DIN 1988“ zu installieren. Die Installation darf nur durch Fachbetriebe, die in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind, ausgeführt werden. Zähler zum Anschrauben am Außenzapfhahn (sog. Ventil- oder Zapfhahnzähler) werden nicht anerkannt. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Vor erneuter Inbetriebnahme ist der Wasserzähler durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtwerke abnehmen zu lassen. Für die erneute Abnahme mit Datenerfassung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr nach Absatz 6.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen nicht zuzumuten, so hat die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Bei Betrieben mit Großvieheinheiten wird auf Antrag die der Viehhaltung zuzuschreibende Wasserschwindmenge pauschal mit 12 m³/Großvieheinheit festgesetzt. Bei der Pauschalierung der Wasserschwindmenge bleibt mindestens der durchschnittliche häusliche Wasserverbrauch pro Person auf der Grundlage des letzten Jahresabschlusses der Stadtwerke Overath unberücksichtigt. Bei der Ermittlung der Personen ist auf die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen abzustellen. Die Großvieheinheiten werden in Anlehnung an die Richtlinie zum Einkommensteuergesetz ermittelt. Die Anzahl der Tiere bestimmt sich nach der Viehzählung im Abrechnungsjahr.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie/er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige.

- (6) Die Verwaltungsgebühr für die Abnahme mit Datenerfassung von Messeinrichtungen im Sinne des Absatzes 5 beträgt pauschal 45,00 €. Sie ist von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer zu tragen und wird durch Bescheid festgesetzt.
- (7) Wasserschwindmengen sind spätestens bis zum 15.01. des auf das gebührenrelevante Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch einen schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen/des Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Ist ein Wasserzähler nach § 10 Absatz 5 Nr. 1 oder 2 installiert, ist es ausreichend, wenn der Zählerstand den Stadtwerken Overath termingerecht übermittelt wird. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

§ 10 a **Gebührensatz Schmutzwasser**

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt 4,93 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser. Die Grundgebühr beträgt je Gebäude bzw. Gebäudeeinheit (§ 10 Absatz 1) und je Monat 12,00 €.
- (2) Solange bei einzelnen Grundstücken oder einzelnen Ortslagen vor Einleitung der Abwässer in Abwasseranlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder ein Abgabepflichtiger selbst von einem Verband für die Reinhaltung der Gewässer zu Verbandslasten herangezogen wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 auf 3,00 €. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen und sonstigen Betrieben, bei denen eine Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einem Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 der Entwässerungssatzung).
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 KAG NW anrechnungsfähigen Beträge.

§ 11 **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Größe (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Die Niederschlagswassergebühr für die Entwässerung von befestigten privaten und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere Bundes-, Landes-, Kreis und Gemeindestraßen, wird pro Quadratmeter befestigter, abflusswirksamer Fläche berechnet.
- (2) Als bebaute Grundstücksflächen gelten alle Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich Dachvorsprünge und Überdachungen (z. B. Carports). Lückenlos bepflanzte Dachflächen werden mit 50 % der angeschlossenen Fläche berücksichtigt.
- (3) Dachflächen und/oder befestigte Flächen, die an eine Regenwassernutzungsanlage angeschlossen sind, werden bei einer Zisternengröße ab 3 m³ mit 75 %, ab 6 m³ mit 50 % berücksichtigt. Bei einer Zisternengröße von unter 3 m³ ist die angeschlossene Dachfläche und/oder befestigte Fläche voll anzurechnen. Dies gilt nur für Dachflächen und/oder befestigte Flächen bis 300 m². Darüber hinaus angeschlossene Dachflächen und/oder befestigte Flächen werden voll berücksichtigt. Der Nachweis der Regenwassernutzung hat die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (4) Als befestigte Grundstücksflächen gelten die auf dem Grundstück betonierten, plattierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen (z. B. Hofflächen, Zugänge, Garageneinfahrten, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Privatstraßen und -wege, Lagerplätze, Terrassen), soweit sie nicht bereits in den bebauten Grundstücksflächen enthalten sind (stark befestigte Flächen). Flächen, die mit Rasengittersteinen, Schotter oder Ökopflaster (mit Herstellerattest) befestigt sind, werden nur mit 50 % der angeschlossenen Fläche berücksichtigt (schwach befestigte Fläche).

- (5) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Größe (m²) der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Hierzu hat sie/er auf Anforderung der Stadt einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ihrer/seiner Mitwirkungspflicht nach Aufforderung durch die Stadt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Angaben der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers können von der Stadt jederzeit überprüft werden.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (6) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 5 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem ersten Tag des Folgemonats nach Abschluss der Veränderung berücksichtigt.

§ 11 a

Gebührensatz Niederschlagswasser

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter (m²) bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 11 pro Jahr 1,29 €.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
- a) die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte,

- b) die Nießbraucherin/der Nießbraucher oder diejenige/derjenige, die/der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte
- c) die Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis, Gemeinde) für die Straßenoberflächenentwässerung.

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentums- bzw. Nutzungswechsels ist die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte vom Beginn der Rechtsänderung an gebühren- bzw. abgabepflichtig. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die bisherige Gebühren-/der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben der Stadt alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Ferner haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet die bisherige/der bisherige Gebührenpflichtige nach Absatz 1 für die Nutzungsgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen.

§ 14

Festsetzung der Fälligkeit der Gebühren und Abgaben

- (1) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühren bzw. Abgaben werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann oder mit einem Abgabenbescheid eines Dritten. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Nutzungsgebühren, die nach der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung berechnet werden und die Grundgebühren durch die zuständigen Versorgungsunternehmen erheben zu lassen. Erhebungszeitraum ist in diesem Falle der Abrechnungszeitraum der Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, von der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) auf die zu erwartenden Gebühren bzw. Abgaben zu verlangen. Die Abschlagszahlungen werden geschätzt unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches. Als Fälligkeit der Abschlagszahlungen gelten die in den Gebührenbescheiden festgesetzten Fälligkeitstermine.

§ 15

Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die nachträgliche Neuverlegung, Umlegung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses, den die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte zu vertreten hat, ist der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Ersatzanspruch für die nachträgliche Neuverlegung, Umlegung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses entsteht mit der Fertigstellung der Bauarbeiten.

§ 16 Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbbauberichtigte/der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit §12 KAG NRW sinngemäß.

§ 19 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBI. I. S. 686) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW, GV NW S. 156,818) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Overath, 11.12.2024

Nicodemus
Bürgermeister